Ab dem 01.05.2022 haben sich folgende Bestimmungen der Spielordnung des WDFV geändert:

Punktabzug bei Nichtantritt in der kommenden Saison

Wer ab dem 1. Mai zu einem Spiel nicht antritt, bekommt eine Wertung mit 0 : 2 Punkten und 0 : 2 Toren und eine Geldstrafe von 100 €. Dazu werden für jedes nicht angetretene Spiel drei weitere Punkte in der kommenden Saison abgezogen. Wer also im Mai dreimal nicht antritt, ist sowieso abgestiegen und erhält zusätzlich in der neuen Saison in der dann tieferen Klasse neun Minuspunkte.

Der genaue Wortlaut ist im § 37 „Teilnahme an Pflichtspielen" in der Spielordnung des WDFV nachzulesen.

Rückzug einer Mannschaft

Wird eine Mannschaft bis zum 30. April einer Spielzeit zurückgezogen, werden die bisherigen und kommenden Spiele komplett annulliert. Beispiel: wird also ein Team nach 15 Spieltagen zurückgezogen, werden alle bisher ausgetragenen Partien aus der Wertung genommen.

Wird eine Mannschaft ab dem 1. Mai zurückgezogen, bleiben die bis dahin ausgetragenen Spiele in der Wertung. Die noch restlichen Spiele werden mit 2 : 0 Punkten und 2 : 0 Toren für den Gegner gewertet. Die zurückgezogene Mannschaft steigt so oder so ab. Sie kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
Erfolgt eine Zurückziehung in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten, kann die Mannschaft in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

Umfang einer Spielerlaubnis

Spieler, die ab dem 1. Mai Spieler einer höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Punkte- und Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden.
Ausnahme: Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Bei Sperrstrafen beginnt die Frist erst ab Ablauf der Sperre.

Die Spielberechtigung für Punkt- und Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, die ab dem 1. Mai stattfinden, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird.

Achtung:
Spieler einer unteren Mannschaft, der vor dem 1. Mai in einer höheren Mannschaft aushilft, wird dadurch Spieler der höheren Mannschaft. Wenn dann die untere Mannschaft erst wieder ab dem 1. Mai spielt, darf der betroffene Spieler nicht mehr in der unteren Mannschaft eingesetzt werden, da er sich durch den Einsatz in der höheren Mannschaft „oben" festgespielt hat.

Spieler einer unteren Mannschaft, die nach dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt werden, dürfen auch weiterhin in der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Für diese Spieler entfällt die Schutzfrist (Fünf-Tage-Regel). Für diese Spieler wäre ein Einsatz am Dienstag in der „Ersten“ und ein Einsatz am Mittwoch in der „Zweiten“ durchaus denkbar.

Dabei gilt zu beachten, dass Spieler nur in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Bedeutet: ein Spieler aus der „Dritten“ darf ab dem 1. Mai nur in der „Zweiten“ spielen. Sollte er jedoch für die „Erste“ spielen, wird sein Status aufgehoben und er ist kein Spieler der „Dritten“ mehr. Fortan dürfte er nur noch in der „Ersten“ spielen.

Teilnahme an Pflichtspielen

Jeder Verein, der nach Meldung einer Mannschaft an die Spielleitende Stelle, verpflichtet sich, an den für diese Mannschaft angesetzten Spielen regelmäßig teilzunehmen.

Kann der Platzverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen.
In diesem Fall hat die Spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzusetzen.

Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die Spielleitenden Stelle berechtigt, die Durchführung des Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzuordnen.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten vier Spieltage.

Nachholspiele können gem. § 49 SpO/WDFV auch innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmenterminkalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind.